



**FFG**  
Forschung wirkt.

VERSION 4.1  
GÜLTIG AB 1. SEPTEMBER 2025

**COMET COMPETENCE CENTERS FOR EXCELLENT TECHNOLOGIES**  
**LEITFADEN FÜR COMET-ZENTREN**

## INHALTSVERZEICHNIS

Tabellenverzeichnis.....	3
<b>1 VORWORT .....</b>	<b>4</b>
<b>2 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG .....</b>	<b>4</b>
2.1 COMET.....	4
2.2 Was sind COMET-Zentren?.....	6
2.2.1 Allgemeines .....	6
2.2.2 COMET-Forschungsprogramm.....	8
2.2.3 Anforderungen an die Governance-Strukturen.....	8
2.3 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium? .....	10
2.4 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?.....	11
2.5 Wer ist förderbar?.....	11
2.6 Sind ausländische Beteiligte im Konsortium möglich? .....	13
2.7 Wie hoch ist die Förderung?.....	13
2.8 Wie setzt sich die Finanzierung eines COMET-Zentrums zusammen? 14	
2.8.1 Anteil der wissenschaftlichen Beteiligten .....	15
2.8.2 Anteil der Unternehmen .....	15
2.9 Welche Kosten sind förderbar? .....	15
2.10 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten? .....	17
2.11 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?.....	17
2.12 Indikatoren und Zielwerte .....	21
2.13 Welche Inhalte und Dokumente braucht es für die Einreichung?.....	22
2.14 Müssen weitere Projekte angegeben werden? .....	22
2.15 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden? .....	23
<b>3 DIE EINREICHUNG .....</b>	<b>23</b>
3.1 Wie verläuft die Einreichung? .....	23
3.2 Wie erfolgt die Beantragung der Bundesländerfinanzierung? .....	24
3.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden? .....	24
<b>4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG .....</b>	<b>26</b>
4.1 Was ist die Formalprüfung? .....	26
4.2 Wie läuft die Bewertung ab?.....	26
4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	27
<b>5 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG .....</b>	<b>27</b>
5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag? .....	27
5.2 Wie werden Auflagen und Empfehlungen berücksichtigt? .....	27
5.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt? .....	28
5.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es? .....	29
5.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden? .....	30
5.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden? .....	30

5.7	Wann erfolgt die Zwischenevaluierung?.....	30
5.8	Was passiert nach dem Ende der Förderungsperiode?.....	31
5.9	Was ist ein Phasing-out?.....	31
<b>6</b>	<b>ANHANG.....</b>	<b>32</b>
6.1	Glossar.....	32
6.2	Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate).....	38

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Finanzierungsbeispiel eines COMET-Zentrums.....	14
Tabelle 2:	Bewertungskriterium - Qualität des Vorhabens .....	18
Tabelle 3:	Bewertungskriterium – Eignung der Projektbeteiligten.....	19
Tabelle 4:	Bewertungskriterium – Nutzung und Verwertung.....	20
Tabelle 5:	Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung .....	20
Tabelle 6:	FFG-Ratenschema COMET-Zentrum.....	29

## Änderungen gegenüber Version 3.0

- Kapitel 1: Aufnahme eines Hinweises zu möglichen ausschreibungsspezifischen Einschränkungen
- Kapitel 2.5 und 7: Neuformulierung bzw. Präzisierung der Angaben zu förderbaren Organisationen und nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten

## 1 VORWORT

---

Die FFG ist Ihre Partnerin für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie ein COMET-Zentrum einreichen. Hier erfahren Sie:

- Wie Sie zu einer Förderung kommen
- Welche Bedingungen daran geknüpft sind
- Wie eine Einreichung abläuft

Bei Ausschreibungen finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Ziele, die Schwerpunkte, das Budget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind. Beachten Sie bitte auch etwaige ausschreibungsspezifische Präzisierungen bzw. Einschränkungen der Vorgaben in diesem Leitfaden (z.B. maximale Projektlaufzeit, maximale Förderung).

## 2 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

---

### 2.1 COMET

Zur Umsetzung von COMET (Competence Centers for Excellent Technologies) sind drei Linien vorgesehen.

#### **Das 3-Linien-Modell ermöglicht**

- den COMET-Einstieg über die COMET-Projekte in einem Konsortium (min. 1 Forschungseinrichtung, min. 3 Unternehmen)
- den Aufbau von Kompetenzen und Humanressourcen in einem physischen Zentrum (min. 1 Forschungseinrichtung, min. 5 Unternehmen)
- sowie die Erschließung neuer Forschungsbereiche für ein COMET-Zentrum über ein COMET-Modul (min. 1 Forschungseinrichtung, min. 3 Unternehmen)

Die COMET-Linien sind den unter „Struktur“ zusammengefassten Instrumenten der FFG zugewiesen, die dem Aufbau und der Verbesserung von Strukturen von Forschung und Innovation dienen.

Die COMET-Linien (COMET-Projekte, COMET-Zentren, COMET-Module) zeichnen sich durch hohe Forschungskompetenz und Wissenschaftsanbindung bei gleichzeitig hoher Umsetzungsrelevanz im Unternehmenssektor aus.

Alle Linien sind thematisch offen, ein einzelnes Vorhaben soll aber ein klar definiertes Thema haben. Im Mittelpunkt steht ein gemeinsam von Wissenschaft

und Wirtschaft formuliertes Forschungsprogramm, welches keine Ansammlung von Einzelprojekten darstellt, sondern durch die Zusammenarbeit und die gemeinsame strategische Ausrichtung einen klaren Mehrwert im Sinn der COMET-Ziele schafft.

Von COMET-Projekt zu COMET-Zentrum zu COMET-Modul steigend gewinnt der Neuigkeitsgehalt der Forschung und somit die strategische Orientierung an Bedeutung. Während das Forschungsprogramm im COMET-Projekt und COMET-Zentrum aus einem entsprechenden Verhältnis von strategischen und Multi-firm-Projekten besteht, orientiert sich das COMET-Modul – aufgrund seines hohen Anspruchs an den Neuigkeitsgehalt – ausschließlich an strategischer Forschung, was sich auch in der hohen Förderquote (80 %) abbildet.

Bilaterale Forschungs Kooperationen (single-firm-Projekte) sind in COMET-Projekt und COMET-Zentrum auf max. 20 % der förderbaren Kosten zu begrenzen. In COMET-Modul sind single-firm-Projekte ausgeschlossen.

Die Förderungsquoten sind für COMET-Projekte mit 45%, COMET-Zentren mit 50% und COMET-Module aufgrund des hohen Anspruchs an den Neuigkeitsgehalt mit 80% fixiert.

Förderungswerber:innen sind Konsortien mit mindestens einer Forschungseinrichtung und mehreren Unternehmen. Wesentliche Bedingung ist die Erfüllung des „multi-firm“ Kriteriums. Bei COMET-Zentren ist die Involvierung von mindestens fünf, bei COMET-Projekten und COMET-Modulen von mindestens drei Unternehmenspartnern notwendig.

COMET adressiert Unternehmen aller Branchen und aller Unternehmensgrößen. Die definierten Quoten für die Beiträge der Unternehmen sind auf der Ebene des gesamten Vorhabens zu sehen und müssen nicht für jedes beteiligte Unternehmen eingehalten werden.

#### **Die strategischen Ziele von COMET sind:**

- **Aufbau und Fokussierung von Kompetenzen** basierend auf einer langfristig ausgerichteten Forschungs Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft auf höchstem Niveau.
- **Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich:** durch Forcierung des Technologietransfers in die Wirtschaft sollen neue Produkte, Prozesse und Dienstleistungen initiiert, neue Märkte geöffnet und somit die Innovationsfähigkeit der Unternehmen gesteigert werden.
- **Stärkung des Forschungsstandorts Österreich:** durch exzellente kooperative Forschung sollen neue Forschungsimpulse gesetzt und zukunftsweisende Forschungsthemen etabliert werden.
- **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Wissenschaft und Wirtschaft** durch forcierte Internationalisierung als Qualitätsmerkmal exzellenter kooperativer Forschung: durch Einbindung international renommierter Forscher:innen, Organisationen und Unternehmen, durch Positionierung der Kompetenzzentren als international attraktive Kooperationspartner und durch laufenden Vergleich

mit den Besten soll ein Vorsprung im internationalen Wettbewerb erzielt werden.

- **Aufbau und Entwicklung von Human Ressourcen:** Die verstärkte Attraktion international renommierter Forscher:innen, die Schaffung von strukturierten Karrieremodellen für Forscher:innen und die aktive Unterstützung der intersektoralen Mobilität des Forschungspersonals soll zu einem intensiveren Know-how-Transfer führen.

### **Nachhaltigkeit:**

COMET nimmt Bezug auf die globalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) und auf die europäischen Elemente des EU Green Deal. Weitere Informationen siehe [FFG-Website](#).

In diesem Sinne sollen der Aufbau bzw. die Weiterentwicklung von COMET-Zentren zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen und die Transformation der österreichischen Wirtschaft<sup>1</sup> bei ihrem nachhaltigen Wandel unterstützen.

Als Basis für die Definition der gesellschaftlichen Herausforderungen werden die sechs thematischen Cluster der Säule 2 des „Horizon Europe“ Programms herangezogen. Weitere Informationen siehe [FFG-Website](#) (global-challenges).

## **2.2 Was sind COMET-Zentren?**

### **2.2.1 Allgemeines**

Ziel der COMET-Zentren ist der Aufbau und die Fokussierung von Kompetenzen durch exzellente kooperative Forschung mit mittel- bis langfristiger Perspektive. COMET-Zentren betreiben Forschung auf hohem internationalem Niveau und setzen neue Forschungsimpulse.

COMET-Zentren haben ein klar definiertes Alleinstellungsmerkmal (USP) und stellen dieses durch kontinuierlichen internationalen Vergleich sicher.

Im Hinblick auf zukunftsrelevante Märkte tragen sie zur Initiierung neuer Produkt-, Prozess- und Dienstleistungsinnovationen bei.

COMET-Zentren zeichnen sich durch ein an den strategischen Interessen von Wissenschaft und Wirtschaft orientiertes mehrjähriges Forschungsprogramm aus.

Zur Sicherstellung des Kompetenzaufbaus am Zentrum baut ein COMET-Zentrum auch entsprechende Humanressourcen auf und entwickelt diese über strukturierte

---

<sup>1</sup> Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und Unabhängigkeit der Unternehmen gestärkt und nachhaltige Wertschöpfungsketten in Österreich aufgebaut werden. Weitere Informationen siehe [FFG-Website](#) (Transformationsoffensive).

Karrieremodelle weiter. Innerhalb der Zentren erhalten insbesondere junge Wissenschaftler:innen vielfältige Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Im Falle der Zuerkennung einer Förderung müssen COMET-Zentren als eigene Rechtspersönlichkeiten implementiert werden. Als Rechtsform ist für die Zentren eine GmbH bzw. eine Kapitalgesellschaft vorzusehen. Der Sitz des Zentrums muss in Österreich sein.

COMET-Zentren sind als Forschungseinrichtung einzustufen wenn sie der Definition einer „Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ Punkt 83 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO): Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48, verlängert durch die VO (EU) 2023/ 1315 vom 23.06.2023) i.d.g.F entsprechen<sup>2</sup>.

Um die geforderte Sichtbarkeit und Attraktivität der COMET-Zentren zu erreichen, sind die Forschungsarbeiten entsprechend zu konzentrieren. Es ist mehr als ein Standort möglich, solange der Zentrumscharakter gewahrt bleibt.

Ein COMET-Zentrum soll in seiner Position als gemeinsamer Wissensträger gestärkt und der Kompetenzaufbau am Zentrum sichergestellt werden.

COMET-Zentren bestehen aus einem von COMET geförderten Teil sowie einem sogenannten Non-COMET-Teil. Im COMET-Teil wird das geförderte COMET-Forschungsprogramm abgewickelt, im Non-COMET-Teil werden alle zusätzlich akquirierten Projekte, das sind in der Regel Firmenprojekte, internationale und EU-Projekte sowie andere national geförderte Projekte, durchgeführt (Definition Non-COMET-Bereich siehe Glossar).

Die Laufzeit der COMET-Zentren beträgt acht (vier + vier) Jahre und ist in zwei Förderungsperioden unterteilt. Im vierten Jahr findet eine Zwischenevaluierung statt.

Danach ist eine Wiederbewerbung im Wettbewerb möglich, wobei für bestehende Zentren nicht nur das beantragte Forschungsprogramm, sondern auch die bisherige Entwicklung und Performance des Zentrums begutachtet wird.

Der Non-COMET-Bereich (insbesondere Unternehmensaufträge) gewinnt zunehmend an Bedeutung, um den Aufbau einer nachhaltigen Finanzierungsstruktur am Zentrum und somit eine langfristige Fortführung der Forschungsaktivitäten

---

<sup>2</sup> Die Haupttätigkeit der Zentren fällt unter die nichtwirtschaftliche Nutzung, sofern eine wirtschaftliche Tätigkeit eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist (20%). Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf solche Einrichtungen ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihnen erzielten Ergebnissen gewährt werden. Sofern im nicht-wirtschaftlichen Bereich Gewinne erwirtschaftet werden (z. B. Gewinne aus dem Verkauf von Lizenzen, die in einem geförderten Projekt entstanden sind), sind diese jedenfalls im nicht-wirtschaftlichen Bereich des Zentrums zu reinvestieren.

sicherzustellen. Für länger bestehende COMET-Zentren (16+ Zentren siehe Glossar) werden daher für den Non-COMET-Bereich Ziele vorgegeben (siehe Pt. 2.12).

### 2.2.2 COMET-Forschungsprogramm

Im Mittelpunkt des Antrags steht ein gemeinsam von Wissenschaft und Wirtschaft formuliertes Forschungsprogramm, welches keine Ansammlung von Einzelprojekten darstellt, sondern durch die Zusammenarbeit und die gemeinsame strategische Ausrichtung einen klaren Mehrwert im Sinn der strategischen COMET-Ziele schafft. Hierbei ist das Forschungsprogramm klar am USP des Zentrums zu orientieren.

Das geplante COMET-Forschungsprogramm gliedert sich in mehrere Areas (Forschungsbereiche). Eine Area stellt eine thematisch und methodisch abgegrenzte Einheit im Forschungsprogramm eines Zentrums dar und muss ein kohärentes Forschungsprogramm im größeren Kontext des COMET-Zentrums definieren (Definition Area siehe Glossar).

Die einzelnen Areas setzen sich aus mehreren Einzelprojekten zusammen, wobei auf eine angemessene und sinnvolle Projektgröße zu achten ist. Es können auch Area-übergreifende Projekte (horizontale Querschnittsprojekte) definiert werden.

In einer Area gibt es grundsätzlich zwei Arten von Einzelprojekten: Unternehmensprojekte, welche in multi-firm und single-firm-Projekte unterteilt werden, sowie strategische Projekte (Definition Projekte siehe Glossar). Der Anteil an single-firm-Projekten ist auf maximal 20% der förderbaren Kosten zu begrenzen. Der Anteil strategischer Projekte stellt einen wichtigen Indikator für den Neuigkeitsgehalt der Forschung dar.

Die Einzelprojekte sind im Annex des Förderansuchens in sogenannten Project Sheets zu beschreiben, wobei mindestens 60% der Gesamtkosten des Forschungsprogramms in konkreten Projekten dargestellt und die Finanzierung durch LOCs (Letters of Commitment) sichergestellt werden müssen.

### 2.2.3 Anforderungen an die Governance-Strukturen

Die Kompetenzzentren sind durch ihre besonderen Governance-Strukturen, durch ihre langfristige Orientierung und durch ihre Größe im Portfolio der Förderungsinstrumente einzigartig.

Es ist auf eine **ausgewogene Eigentümerstruktur** ohne Dominanz einzelner Eigentümer:innen zu achten, wobei nach Möglichkeit ausgewogene, gemischte Eigentumsverhältnisse mit Beteiligung aus Wissenschaft und Wirtschaft anzustreben sind.

Das **Zentrumsmanagement** verfolgt die Ziele und Interessen des Zentrums, führt effizient die Geschäfte und leitet das Zentrum organisatorisch und wissenschaftlich. Es wird als Schlüsselfaktor für den Erfolg eines Zentrums gesehen.

Wichtige Ziele des Zentrumsmanagements sind u.a.:

- Sicherstellung einer längerfristigen – auch über den Förderungszeitraum hinausgehenden – strategischen Planung zur Sicherung des Erfolgs und

- Fortbestands des Zentrums (Zentrums- und HR- Strategie, Entwicklung des Non-COMET-Bereichs, Businessplan, Internationalisierungsstrategie, etc.)
- Sicherstellung des USP (Alleinstellungsmerkmals) des Zentrums
  - Benchmarking (kontinuierlicher internationaler Vergleich)
  - Aufbau und Optimierung der Organisations- und Entscheidungsstrukturen
  - Sicherung des Kompetenzaufbaus am Zentrum durch Anstellung von qualifiziertem Personal am Zentrum, Personalentwicklung, Gender Mainstreaming, Erstellung eines Gleichstellungsplans oder einem entsprechenden Konzept, Aufbau einer gemeinsamen Wissensbasis etc.
  - Schaffung strukturierter Karrieremodelle für Forscher:innen, aktive Unterstützung der Mobilität des Forschungspersonals
  - Besetzung der Schlüsselfunktionen wie Key Researcher, Area-Leitung, Projektleitung etc.
  - Außenauftritt/PR-Maßnahmen inkl. Website in Englisch und Deutsch, (u.a. zur Erhöhung der internationalen Sichtbarkeit)
  - IP-Policies (Regelungen zwischen Zentrum und Beteiligten des Konsortiums)
  - Sicherstellung des Wissensaustauschs und der Kommunikation zwischen den Areas zur Nutzung von Synergien und zur Schaffung eines klaren Mehrwerts

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Gremien bzw. Organen sind folgende wichtige strategische, beratende und überwachende Aufgaben sicherzustellen:

- Verfolgung und Überwachung der strategischen Ziele des Zentrums, insbesondere in Hinblick auf Exzellenz, IP-Policies sowie auf die internationale Einbindung und Positionierung des Zentrums als international attraktiver Kooperationspartner.
- Qualitätssicherung des Forschungsprogramms
- Kontrolle der Erfüllung von Auflagen und Empfehlungen der Jury sowie der Zielerreichung und Ergebnisse
- Änderungen im Forschungsprogramm und in der Partnerstruktur

Im Antrag ist darzulegen, durch welche Gremien bzw. Organe (z. B. Strategie Gremium, International Advisory Board, Aufsichtsrat etc.) diese Funktionen wahrgenommen werden. Die FFG/die Fördergebenden haben das Recht, an relevanten Gremien als Beobachtende teilzunehmen. Die Zusammensetzung des Strategiegremiums soll möglichst ausgewogen wissenschaftliche und wirtschaftliche Expertise reflektieren. Die Besetzung eines Advisory Boards sollte durch hochkarätige, unabhängige internationale Experten und Expertinnen erfolgen.

Im Umgang mit Interessenskonflikten von Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie des Überwachungsorgans von COMET-Zentren sind Vorgaben in Anlehnung an den Public Corporate Governance Kodex des Bundes umzusetzen bzw. sicherzustellen (Details siehe Glossar).

## 2.3 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

### Das Konsortium besteht aus

- mindestens einer (1) **Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung** (Forschungseinrichtung – siehe [Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung \(AGVO\)](#) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO): Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48, verlängert durch die VO (EU) 2023/ 1315 vom 23.06.2023) und
- mindestens fünf (5) unabhängige **Unternehmen** Voneinander unabhängige Unternehmen sind solche, die weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte besitzen (siehe nähere Informationen zur [Verbundenheit von Unternehmen](#)). Dabei ist sicherzustellen, dass nicht durch ein sehr dominantes Unternehmen das „multi-firm“ Kriterium indirekt umgangen wird.

Zusätzlich ist die Zusammenarbeit mit sonstigen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit möglich (siehe Kapitel 2.5). Auch dann sind die Anforderungen an das Konsortium zu erfüllen.

### Weitere Anforderungen an das Konsortium:

- Die Beteiligung im Konsortium wird durch einen **Letter of Commitment (LOC)** inklusive dem jeweiligen Finanzierungsbeitrag belegt.
- Die Finanzierungsanteile der wissenschaftlichen Beteiligten betragen kumuliert mindestens 5% der förderbaren Gesamtkosten.
- Die Finanzierungsanteile der beteiligten Unternehmen betragen bei COMET-Zentren kumuliert mindestens 40% der förderbaren Gesamtkosten.

### Anforderungen für die Kooperation mit Forschungseinrichtungen:

- Forschungseinrichtungen müssen das Recht haben, ihre im Projekt erzielten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen
- Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Zusammenarbeit im Sinne eines kooperativen F&E-Projektes

Die **Kooperationsvereinbarung** (Agreement, siehe Glossar) regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und die Verwertungsrechte an den geplanten Projektergebnissen. Als Hilfestellung stellt die FFG einen [Musterkonsortialvertrag](#) zur Verfügung.

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur soweit, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

## 2.4 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung (des COMET-Zentrums) über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektbeteiligten
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortiumsmitglieder

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Die Konsortialführung (das Zentrum) hat dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung (Agreement) existiert hat, in der die laut Rz.28 des [Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022](#), ABl. 2022/C 414 vom 28.10.2022 (im Folgenden: Unionsrahmen) notwendigen Regelungen vereinbart wurden.

Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- Die abgerechneten Kosten projektrelevant, d.h. dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

## 2.5 Wer ist förderbar?

Förderungsnehmer:in (und Vertragsnehmer:in) ist ausschließlich das COMET-Zentrum selbst. Kompetenzzentren müssen als eigene Rechtspersönlichkeiten implementiert werden. Als Rechtsform für Zentren ist eine GmbH bzw. eine Kapitalgesellschaft vorgesehen.

Beteiligte am Konsortium sind keine Förderungsnehmer:innen, können aber förderbare Kosten geltend machen, die für den Erhalt der Gesamtförderung maßgeblich sind.

Förderbar sind juristische Personen bzw. Personengesellschaften oder Einzelunternehmer:innen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

**Förderbar sind insbesondere:**

- Unternehmen jeder Rechtsform (z.B. AG, GmbH, KG, OG etc.), jedoch nicht Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR)
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
  - Universitäten (siehe Glossar)

- Fachhochschulen
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen (z.B. Clusterorganisationen, Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
  
- Sonstige Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit
  - Nicht wissenschaftsorientierte Vereine
  - Gemeinden und Selbstverwaltungskörper (Hinweis: Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen, sind nicht förderbar)

**Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:**

- Subauftragnehmende: Sie sind keine Beteiligten im Sinne eines COMET-Zentrums. Sie erbringen definierte Leistungen für das COMET-Zentrum, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.
- Sonstige Beteiligte: Ihre Teilnahme muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen „sonstigen Beteiligten“ zählen auch Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung, sofern sie weder förderbare Kosten geltend machen noch Finanzierungsleistungen in das Projekt einbringen. Ihre Rechte und Pflichten sind vertraglich vereinbart.

**Nicht teilnahmeberechtigt sind:**

Organisationen, die in den letzten drei Jahren im Auftrag der FFG oder der fördermittelgebenden Organisation bei der Evaluierung oder dem Design einer mit der gegenständlichen Ausschreibung in Zusammenhang stehenden Förderungsmaßnahme wesentlich mitgewirkt haben, dürfen sich aus Gründen der Unvereinbarkeit in keiner Weise an der Ausschreibung beteiligen.

Wenn unterschiedliche Organisationseinheiten einer Organisation betroffen sind, ist die Teilnahme an der gegenständlichen Ausschreibung mit dem FFG-Ausschreibungsmanagement abzustimmen. Es muss jedenfalls dargelegt werden, dass es zu keinen Interessenskonflikten kommen kann.

Die FFG behält sich vor, Förderungswerbende wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

**Können weitere COMET-Zentren teilnehmen?**

Eine Kooperation zwischen bestehenden Kompetenzzentren ist möglich. Die COMET-Zentren können in ihrem nicht-wirtschaftlichen Bereich als wissenschaftliche Einrichtung beitreten. Komplementäre (Teil-)Projekte können auch - ohne Partnerbeitritt – im Forschungsprogramm des jeweiligen Zentrums abgewickelt werden. Sofern bestehende COMET-Zentren als wissenschaftliche Einrichtungen teilnehmen, muss die Abwicklung im Non-COMET-Bereich (siehe Glossar) des Zentrums erfolgen.

## 2.6 Sind ausländische Beteiligte im Konsortium möglich?

Konsortien mit ausländischen Beteiligten sind möglich. Die forcierte Internationalisierung durch Einbindung international renommierter Forscher:innen, Organisationen und Unternehmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Wissenschaft und Wirtschaft ist ein erklärtes COMET-Ziel. In diesem Sinne sind internationale Beteiligungen erwünscht und im Antrag entsprechend darzulegen.

Die Bedingungen:

- Die ausländischen Beteiligten erkennen die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Förderungsvertrag festgelegt ist. Nachweise erbringen sie in deutscher oder englischer Sprache.

Unabhängig davon unterstützt die europäische Initiative **EUREKA** ausschreibungsunabhängig grenzüberschreitende Kooperationen. Bei einer Ausschreibung geht aus dem Ausschreibungsleitfaden hervor, ob diese Kooperationsvereinbarungen für COMET-Zentren genutzt werden können.

Ausländische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmende auftreten.

## 2.7 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro COMET-Zentrum **maximal EUR 12 Mio.** (Bund und Land) für die Projektlaufzeit von vier Jahren (erste Förderungsperiode).

Vorerst werden die Mittel für die erste Förderungsperiode beantragt. Eine zweite Förderungsperiode ist an eine erfolgreiche Zwischenevaluierung geknüpft. Nicht in Anspruch genommene Förderungsmittel können nicht von einer Förderungsperiode in die nächste transferiert werden.

Die Höhe der Bundesförderung beträgt **maximal EUR 8 Mio.** für die erste Förderungsperiode, wobei die zulässige Bundesförderung **pro Jahr EUR 2 Mio.** nicht überschreiten darf.

Die Landesförderung beträgt nach dem fixen Beteiligungsverhältnis von 2:1 zusätzlich **maximal EUR 4 Mio.** bzw. **EUR 1 Mio.** pro Jahr für die erste Förderungsperiode. Die Bundesländerbeteiligung kann auch zwischen mehreren Bundesländern aufgeteilt werden.

Die Gesamtförderungsquote beträgt für COMET-Zentren 50% der förderbaren Gesamtkosten.

In den Einzelprojekten kann eine Differenzierung gemäß der Forschungsart vorgenommen werden, wobei zwischen Grundlagenforschung, industrieller Forschung (siehe Glossar) und experimentelle Entwicklung (siehe Glossar) unterschieden wird.

Voraussetzung für die Förderung von Forschungseinrichtungen ist der nicht-wirtschaftlicher Beitrag.

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten<sup>3</sup> von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer ([siehe Unionsrahmen](#))

Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Förderungsgebender in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen.

## 2.8 Wie setzt sich die Finanzierung eines COMET-Zentrums zusammen?

Die Finanzierung eines COMET-Zentrums setzt sich aus der öffentlichen Förderung (Bundes- und Landesförderung) sowie Beiträgen der beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmen zusammen:

- Anteil öffentliche Förderung: 50% (Fixquote)

Die Restfinanzierung ist wie folgt aufzubringen:

- Anteil wissenschaftliche Beteiligte: min. 5%
- Anteil beteiligte Unternehmen: min. 40%

Finanzierungsbeispiel eines COMET-Zentrums in EURO pro Jahr:

*Tabelle 1: Finanzierungsbeispiel eines COMET-Zentrums*

Art des Beitrags / der Kosten	Betrag in EURO	Betrag in Prozent
<b>Bundesförderung (max. pro Jahr)</b>	2.000.000	33,33%
<b>Landesförderung (max. pro Jahr)</b>	1.000.000	16,67%
<b>Beitrag wissenschaftliche Beteiligte</b>	300.000	5,00%
<b>Beitrag Unternehmen</b>	2.700.000	45,00%
<b>Gesamtkosten</b>	6.000.000	100,00%

<sup>3</sup> Jede Tätigkeit, die im Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt besteht, stellt in der Regel eine wirtschaftliche Tätigkeit dar, unabhängig davon, ob eine Gewinnerzielungsabsicht besteht (vgl. Pkt. 2 der [Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe](#), ABl. 2016/C 262 vom 19.07.2016).

### 2.8.1 Anteil der wissenschaftlichen Beteiligten

Die Finanzierungsanteile der wissenschaftlichen Beteiligten an den förderbaren Gesamtkosten betragen kumuliert mindestens **5%** und können nicht durch Leistungen der beteiligten Unternehmen ersetzt werden. Die Beiträge können **bis zu 100% In-Kind** geleistet werden.

In-kind-Beiträge sind Finanzierungsbeiträge in Form von Sach- und/oder Personalleistungen. Cash-Beiträge sind Barleistungen.

### 2.8.2 Anteil der Unternehmen

Die Finanzierungsanteile der beteiligten Unternehmen betragen bei COMET-Zentren kumuliert mindestens **40%** der förderbaren Gesamtkosten.

Als Unternehmensbeiträge können in COMET-Zentren sowohl **Cash-** als auch **in-kind-**Beiträge eingebracht werden, wobei kumuliert mindestens 50% der gesamten Unternehmensbeiträge in Cash (als Barleistung) aufzubringen sind. Grundsätzlich gilt, dass beteiligte Unternehmen keine ungerichtete Mitfinanzierung im Sinne einer Grundsubvention vergeben dürfen.

Die Kosten der Unternehmen sind als in-kind-Beiträge abzurechnen, Leistungen können nur in begründeten und genehmigungspflichtigen Einzelfällen von beteiligten Unternehmen zugekauft werden. Darüber hinaus ist ein Zukauf im Non-COMET-Bereich des Zentrums möglich.

## 2.9 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbar sind ausschließlich Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufbau und dem laufenden Betrieb von Kompetenzzentren stehen.

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Zeitraum der Kostenanerkennung entspricht der vertraglich festgelegten Laufzeit des COMET-Zentrums, die mit dem Datum des Projektstarts beginnt und dem Datum des Projektendes endet.

### Sonderbestimmungen für COMET-Zentren:

- Ergänzend zum Kostenleitfaden können **bei F&E-Infrastruktur-Nutzung** beim Zentrum die gesamten Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung

berücksichtigt werden. Im letzten Förderjahr erfolgt die Korrektur der förderbaren Kosten um den Restbuchwert.

- **Gemeinkosten des Zentrums** sind auf Gesamtunternehmensebene zu ermitteln. Diese ermittelten Gemeinkosten müssen zwischen dem COMET geförderten Bereich und dem nicht mit COMET-Mitteln geförderten Bereich anhand des Verhältnisses der produktiven Stunden verteilt werden. Der in COMET verrechnete Gemeinkostenanteil muss um die nicht förderbaren Kosten bereinigt sein.
- **Reisekosten von Dritten** sind förderbar, sofern ein eindeutiger Projektbezug nachgewiesen werden kann (z. B. Mitglieder des internationalen Advisory Boards).
- **Kosten für Öffentlichkeitsarbeit** sind in angemessener Höhe förderbar, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem COMET-Zentrum stehen und dem geförderten Forschungsvorhaben zugeordnet werden können (z. B. Verbreitung von Forschungsergebnissen, Folder, Presseaussendungen, Homepage etc.).
- **Kosten für Bewirtung** im Zusammenhang mit inhaltlich relevanten Netzwerkaktivitäten (z. B. Boards, Projektgremien) sind in angemessener Höhe förderbar.
- Abweichend zum Kostenleitfaden sind Verrechnungen von **Projektkosten und -leistungen der beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen** an das Zentrum anerkenbar. Diese Kosten sind bei den Kosten der beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß gültigem Kostenleitfaden abzurechnen. Beachten Sie, dass wissenschaftliche Einrichtungen zB Universitäten eine rechtliche Einheit darstellen. Alle von der Universität erbrachten Leistungen sind zu IST-Kosten (ohne Gewinnaufschläge, keine Marktpreise) abzurechnen. Die Kosten sind bei jenem Universitätsinstitut abzurechnen, welches Projektpartner:in im Konsortium ist.
- Die **Partnerabrechnungen** haben gemäß den Vorgaben des Kostenleitfadens im eCall zu erfolgen. Ebenso erfolgt die Kostenanerkennung gemäß den Vorgaben des Kostenleitfadens.
- Für alle COMET-Zentren ist eine **verpflichtende jährliche Prüfung** durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer/ eine beeidete Wirtschaftsprüferin durchzuführen.
- **Bilaterale Forschungskoperationen** („single-firm“-Projekte) sind auf maximal 20% der förderbaren Kosten zu begrenzen.
- Sämtliche **Erlöse**, die das Zentrum aus der Verwertung von COMET Forschungsergebnissen erzielt, sind als Reinvestition im nicht wirtschaftlichen Bereich des Zentrums zu berücksichtigen. Es wird kein Abzug von den Kosten vorgenommen.

#### **Nicht förderbar sind u. a.:**

- Kosten für die Errichtung und laufende Kosten für die Erhaltung der errichteten Gesellschaftsform (z. B. GmbH), z. B. Notariatsakt, Firmenbucheintragung
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbewegliches Vermögen
- Bauinvestitionen, Investitionen in Fertigungsmaschinen und Produktionsanlagen
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen

- Kosten, die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten

## 2.10 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Es ist jedoch darauf zu achten, dass das COMET-Zentrum in seiner Position als gemeinsamer Wissensträger gestärkt und der Kompetenzaufbau am Zentrum sichergestellt wird, wobei strategische Projekte eine Schlüsselrolle spielen.

Es wird empfohlen, bei der Regelung der Immaterialgüterrechte auf die einzelnen Projektarten (strategische, single-firm und multi-firm – Projekte, und deren Charakteristika einzugehen (Definition Projekte siehe Glossar).

Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen gemäß Pkt. 2.2.2. „Zusammenarbeit mit Unternehmen“ im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Werden diese Rechte den beteiligten Unternehmen zugewiesen, ist von diesen ein marktübliches Entgelt an die Forschungseinrichtung zu entrichten, wobei die im Zentrum eingebrachten Leistungen (Cash/In-kind) gegengerechnet werden dürfen.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

## 2.11 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach vier Kriterien beurteilt:

- 1 Qualität des Vorhabens
- 2 Eignung der Projektbeteiligten
- 3 Nutzen und Verwertung
- 4 Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die folgenden Tabellen zeigen die relevanten Subkriterien für die ex-ante Evaluierung. Die relevanten Subkriterien für die Zwischenevaluierung finden Sie im Leitfaden für die Zwischenevaluierung.

Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Es werden nur Vorhaben zum Hearing eingeladen, die in Summe den Schwellenwert von mindestens 50 Punkten erreichen.

## Bewertungskriterien

Tabelle 2: Bewertungskriterium - Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens	max. Punkte 40
<p><b>1.1 Wissenschaftliche Qualität des Forschungsprogramms</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Entspricht das Forschungsprogramm dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik (internationaler State of the Art) bzw. geht es darüber hinaus? Sind bestehende Forschungsarbeiten im nationalen und internationalen Kontext hinreichend berücksichtigt?</li> <li>– Sind die Ziele des Forschungsprogramms klar formuliert? Wie werden die Lösungsansätze und Methoden zur Zielerreichung bewertet?</li> <li>– Inwieweit werden neue Forschungsimpulse gesetzt und neue Kompetenzen aufgebaut? Ist das Forschungsprogramm adäquat fokussiert und ist ein klarer USP erkennbar?</li> <li>– Wie wird der Mehrwert des Forschungsprogramms gegenüber einer Summe von einzelnen Projekten bewertet? Ergänzen sich die verschiedenen Einzelprojekte sinnvoll? Entstehen daraus erkennbare Synergieeffekte?</li> <li>– Bestehende Zentren: Wie werden die bisher erzielten Forschungsergebnisse sowie wissenschaftlich- und technologischen Entwicklungen bewertet?</li> </ul>	<b>30</b>
<p><b>1.2 Qualität der Planung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Entsprechen die Arbeits- und Zeitpläne dem geplanten Forschungsprogramm?</li> <li>– Sind die Kosten- und Finanzierungspläne nachvollziehbar? Ist die Projektgröße der Einzelprojekte in Bezug auf das Forschungsprogramm angemessen?</li> <li>– Sind die Areas und Einzelprojekte hinsichtlich Struktur und Inhalte kohärent. Sind die Kooperationsbeziehungen (multi-firm) und die Arbeitsteilung zwischen den Partnern auf Projektebene plausibel?</li> </ul>	<b>4</b>
<p><b>1.3 Gender- und Diversitätsrelevanz im Forschungsprogramm</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wenn der Inhalt des Projekts und die Forschungsergebnisse Menschen betreffen: Wie gut wurden gender- und diversitätsspezifischen Themen in der Planung berücksichtigt? (weitere Informationen dazu sind <a href="#">hier</a> zu finden)</li> <li>– Wenn keine gender- bzw. diversitätsspezifischen Themen bestehen, wurde dies adäquat erläutert?</li> </ul> <p>Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Gender- oder Diversitätsrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktzahl bewertet.</p>	<b>2</b>
<p><b>1.4 Nachhaltigkeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Inwieweit werden Nachhaltigkeitsziele (ökologisch, sozial, ökonomisch) in der Planung, Umsetzung und Verwertung des</li> </ul>	<b>4</b>

1. Qualität des Vorhabens	max. Punkte 40
<p>Vorhabens berücksichtigt? (weitere Informationen dazu sind <a href="#">hier</a> zu finden)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wie trägt das Vorhaben zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen im Sinne der SDGs bei? (weitere Informationen dazu sind <a href="#">hier</a> zu finden)</li> </ul>	

Tabelle 3: Bewertungskriterium – Eignung der Projektbeteiligten

2. Eignung der Projektbeteiligten	max. Punkte 20
<p><b>2.1 Qualität des Konsortiums aus wissenschaftlicher Sicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wie werden die wissenschaftlichen Kompetenzen und verfügbaren Ressourcen des Konsortiums für die erfolgreiche Umsetzung des Forschungsprogramms bewertet?</li> <li>– Wie wird das Potenzial der Schlüsselpersonen zur Gewinnung neuer Erkenntnisse bewertet? Verfügen sie über geeignete Referenzen?</li> <li>– Ist das Konsortium vollständig oder besteht Bedarf an zusätzlichen Kompetenzen oder Partner:innen?</li> </ul>	<b>7</b>
<p><b>2.2 Qualität des Konsortiums im Hinblick auf die beteiligten Unternehmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wie werden die technischen und wirtschaftlichen Kompetenzen und Ressourcen der beteiligten Unternehmen für die erfolgreiche Umsetzung des Forschungsprogramms bewertet?</li> <li>– Haben die Schlüsselunternehmen das Potenzial, um neue Erkenntnisse am Markt umzusetzen?</li> <li>– Ist das Konsortium vollständig oder besteht Bedarf an zusätzlichen Kompetenzen oder Partner:innen?</li> <li>– Bestehende Zentren: Wie hat sich das Netzwerk an Unternehmenspartnern entwickelt?</li> </ul>	<b>7</b>
<p><b>2.3 Organisation und Management</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Entsprechen die Organisationsstruktur und das Management des Zentrums den Anforderungen von COMET? (Wahrnehmung wichtiger strategischer, beratender und überwachender Aufgaben durch relevante Gremien bzw. Organe, Ausgewogenheit der Eigentümerstruktur, etc.)</li> <li>– Wie ist der geplante Außenauftritt des COMET- Zentrums inklusive PR-Maßnahmen zu bewerten? Bestehende Zentren: Wie werden die Maßnahmen zur Steigerung der internationalen Sichtbarkeit des Zentrums bewertet?</li> <li>– Bestehende Zentren: Wie ist die bisherige Performance des Zentrums zu bewerten (insb. Fortschritt im Forschungsprogramm, Umsetzung von Auflagen und Empfehlungen)?</li> </ul>	<b>6</b>

Tabelle 4: Bewertungskriterium – Nutzung und Verwertung

<b>3. Nutzen und Verwertung</b>	<b>max. Punkte 20</b>
<b>3.1 Wirtschaftliche Relevanz der Forschungsergebnisse</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wie wird der Nutzen der Projektergebnisse für die Unternehmen bzw. die Anwender:innen bewertet?</li> <li>– Inwieweit können durch die erwarteten Forschungsergebnisse neue Produkte, Prozesse und Dienstleistungen initiiert werden?</li> <li>– Bestehende Zentren: Inwieweit konnten durch bereits erzielte Forschungsergebnisse neue Produkte, Prozesse und Dienstleistungen initiiert werden?</li> <li>– Wie werden die Marktchancen und das wirtschaftliche Verwertungspotential eingeschätzt?</li> <li>– Wie werden Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer in die Wirtschaft bewertet?</li> <li>– Wie unterstützt das Vorhaben eine nachhaltige Transformation der österreichischen Wirtschaft?</li> </ul>	<b>15</b>
<b>3.2 Nutzen und Verwertung am Zentrum</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Inwieweit wird der Aufbau einer Wissensbasis (z. B. IPR) für die Zukunft des Zentrums sichergestellt?</li> <li>– Inwieweit ist eine Verwertung der Forschungsergebnisse am Zentrum geplant?</li> <li>– Sind die geplanten Zielwerte angemessen (Patente, Lizenzerlöse, Non-COMET Projekte insbesondere Unternehmensaufträge, Publikationen)?</li> <li>Bestehende Zentren: Wie wird die Erreichung der Zielwerte in der Vorperiode bewertet?</li> <li>– 16+ Zentren: Ist der geplante Non-COMET Anteil des Zentrums angemessen und liegt dieser bei mindestens 30%?</li> </ul>	<b>5</b>

Tabelle 5: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung

<b>4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung</b>	<b>max. Punkte 20</b>
<b>4.1 Aufbau und Entwicklung von Humanressourcen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ist die Personalplanung plausibel und am Bedarf des Zentrums orientiert? Ist eine entsprechende organisatorische Verankerung gewährleistet?</li> <li>– Wie werden Maßnahmen zur Gewinnung renommierter Forscher:innen und Nachwuchsforscher:innen (insbesondere internationale PhDs) mit hohem Potenzial bewertet?</li> <li>– Wie werden die geplanten Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterentwicklung des Personals bewertet (z. B. Karrieremodelle für junge Forscher:innen), um den Kompetenzaufbau am Zentrum zu unterstützen?</li> </ul>	<b>8</b>

4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung	max. Punkte 20
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wie werden Maßnahmen zur Chancengleichheit bzw. Diversität bewertet (z. B. Gleichstellungsplan)? Ist eine gendergerechte Besetzung auf allen Ebenen des Zentrums geplant? Werden dadurch branchenübliche Verhältnisse verbessert?</li> <li>– Sind die geplanten Zielwerte angemessen (FTE, PhD und Master Theses, Forschungsaufenthalte)? Bestehende Zentren: Wie wird die Erreichung der Zielwerte in der Vorperiode bewertet? Wurden bereits adequate Humanressourcen am Zentrum aufgebaut (inklusive Non-COMET)?</li> </ul>	
<b>4.2 Internationalisierung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wie wird die Einbindung internationaler wissenschaftlicher Organisationen und Forscher:innen im COMET-Forschungsprogramm bewertet? Bestehende Zentren: Sind renommierte internationale, wissenschaftliche Organisationen und Forscher:innen involviert?</li> <li>– Wie ist das COMET-Zentrum im internationalen Vergleich zu bewerten (internationales Benchmarking)? Inwieweit zeichnet sich das Zentrum gegenüber anderen durch einen klaren USP (Alleinstellungsmerkmal) aus?</li> <li>– Wie wird die Einbindung internationaler Unternehmen im COMET-Forschungsprogramm bewertet? Bestehende Zentren: Sind marktführende Unternehmen involviert (im COMET- bzw. Non-COMET-Bereich)?</li> <li>– Wie ist die Beteiligung des Zentrums an internationalen bzw. EU-Projekten zu bewerten? Wie ist die Mitwirkung an wichtigen internationalen Veranstaltungen und Konferenzen, Teilnahme in wichtigen internationalen Gremien etc. zu bewerten?</li> </ul>	<b>8</b>
<b>4.3 Anreizeffekt der Förderung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wie beurteilen Sie die Anreizwirkung der Förderung?</li> <li>– Wie sehr trägt die Förderung dazu bei, dass das Vorhaben überhaupt oder schneller und/oder mit höherer Ambition und/oder in größerem Projektumfang umgesetzt werden kann?</li> </ul>	<b>4</b>

## 2.12 Indikatoren und Zielwerte

In COMET-Ausschreibungen werden von den Förderungswerbenden für bestimmte Indikatoren Zielwerte festgesetzt, die Hinweise auf Wirkung und Outcome aus der Forschung liefern sollen. Im Auswahlverfahren wird überprüft, inwieweit diese Werte angemessen und realistisch sind. Gegebenenfalls werden die Werte im Bewertungsgremium angepasst. Während der Projektlaufzeit werden die Fortschritte zur Erreichung der Zielwerte berichtet und überprüft.

Für bestehende 16+ Zentren:

- a. Der **Non-COMET Anteil** des Zentrums muss **mindestens 30%** bezogen auf die gesamten Kosten des Zentrums non-COMET und COMET (EUR) betragen. Wenn Zentren diesen Wert bereits erreichen, soll der Zielwert höher festgelegt werden.

Berechnungsformel:

$$\frac{\text{non\_COMET}}{\text{non\_COMET+COMET}}$$

- b. Im Antrag ist ein **Zielwert** für den Indikator **Einnahmen aus Unternehmensaufträgen<sup>4</sup>** anzugeben. Die Nichterreichung des Zielwertes soll ab dem nächsten Evaluierungsschritt zu einer Kostenkürzung von 0,5 Millionen Euro in der nachfolgenden Periode führen. In der Evaluierung werden die verbuchten und kumulierten IST-Einnahmen lt. den abgeschlossenen Wirtschaftsjahren der Förderungsperiode dem aliquotierten Zielwert gegenübergestellt.

## 2.13 Welche Inhalte und Dokumente braucht es für die Einreichung?

Erforderliche Dokumente oder Anlagen entnehmen Sie dem Ausschreibungsleitfaden. Im Ausschreibungsleitfaden ist festgelegt, in welcher Sprache das Förderungsansuchen verfasst werden muss – für COMET-Zentren ist dies Englisch.

Die Dokumentvorlagen stehen auf der [Website der FFG](#) zur Verfügung und sind zu verwenden. Erläuterungen finden Sie in den entsprechenden Vorlagen.

Alle Dokumente und Anlagen sind ausschließlich via [eCall](#) einzureichen.

## 2.14 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

---

<sup>4</sup> Das sind zum Beispiel Einnahmen des Zentrums aus Auftragsforschung und erbrachten Leistungen des Zentrums in Förderprojekten als Drittleister (Zentrum ist kein Partner im Förderungsvertrag); darunter fallen keine Förderungen.

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

## 2.15 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmende, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – [OeAWI](#). So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

## 3 DIE EINREICHUNG

---

### 3.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch via [eCall](#) und vor Ablauf der Einreichfrist möglich.

Vor dem Förderungsansuchen müssen alle Beteiligten ihre Partneranträge via eCall eingereicht haben.

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung und Annexe von der [FFG-Website](#) downloaden und ausarbeiten
- Antrag im eCall anlegen, Partner einladen, Kosten (auf Gesamtebene) im eCall eingeben

- Upload der Dokumente im eCall (die Dokumente sind entsprechend der vorgegebenen Ordnerstruktur hochzuladen)
- Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet

Nicht erforderlich:

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von Teilen des Antragformulars (der Projektbeschreibung)
- Bearbeiten nach abgeschicktem Förderungsansuchen

Eingereicht wird durch die Konsortialführung (das COMET-Zentrum). Sofern bei Antragstellung noch kein Zentrum errichtet wurde, erfolgt die Einreichung durch jenen Partner/jene Partnerin, der/die vom Konsortium zur Konsortialführung autorisiert wird. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Details finden Sie im [Tutorial zum eCall](#).

### **3.2 Wie erfolgt die Beantragung der Bundesländerfinanzierung?**

Die Bundesländer unterstützen COMET mit zusätzlichen eigenen Landesmitteln, auch um ihre jeweiligen regionalen technologiepolitischen Zielsetzungen zu stärken und basiert auf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern.

Details zur Bundesländer-Finanzierung finden Sie im Ausschreibungsleitfaden.

### **3.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?**

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden und Förderungsnehmenden, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,

- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere Auftraggebende für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z. B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale Experten und Expertinnen erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten. Solche Experten und Expertinnen werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z. B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

## 4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

---

### 4.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von vier Wochen via eCall-Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie im Anhang des Ausschreibungsleitfadens und im Antragsformular (project description).

### 4.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Bei der Evaluierung von COMET-Zentren handelt es sich um ein einstufiges Verfahren mit Hearing.

Nationale und internationale Expertinnen und Experten begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 2.11.

Nach der schriftlichen Begutachtung wird jedes Zentrum einem Hearing unterzogen. Das Hearing dient zur Einholung zusätzlicher Informationen und Klärung offener Fragen.

Im Anschluss daran spricht ein Bewertungsgremium auf Basis der schriftlich vorliegenden Gutachten sowie der Ergebnisse der Hearings eine Förderungsempfehlung aus.

Internationale Gutachter:innen (Einzelpersonen oder Mitarbeiter:innen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-Expertinnen und -Experten überprüfen, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität des Zentrums gegeben ist. Bei Bedarf können sie hierzu weitere Unterlagen verlangen, ohne die die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann. Unternehmen in Schwierigkeiten können sich nicht beteiligen. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der

Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187 i.d.g.F, Art 2 Z.18), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die dem Konsortium bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich – siehe Kap. 5.2.

### **4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?**

Die Information, wer die Förderungsentscheidung trifft, finden Sie im Ausschreibungsleitfaden.

## **5 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG**

---

### **5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?**

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG der Konsortialführung (dem COMET-Zentrum) eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z. B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an die Konsortialführung übermittelt. Diese retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung. Förderungsnehmer ist ausschließlich das COMET-Zentrum.

Mit den mitfinanzierenden Bundesländern sind jeweils eigene Förderungsverträge nach den jeweils geltenden Bestimmungen abzuschließen.

### **5.2 Wie werden Auflagen und Empfehlungen berücksichtigt?**

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen und Empfehlungen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

Die Umsetzung der Empfehlungen wird in den Zwischenberichten beschrieben .

Vor Auszahlung der ersten Förderungsrate ist zu bestätigen, dass eine gültige Kooperationsvereinbarung (Consortium Agreement) existiert, welche die Zusammenarbeit und insbesondere auch die Verwertungsrechte (IPR) an den geförderten Projektergebnissen regelt.

### **5.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?**

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung; Die Höhe der Auszahlung errechnet sich grundsätzlich über die im Förderungsvertrag fixierte Förderungsquote unter Berücksichtigung der bisherigen Kosten, sowie der Budgetwerte für das Folgejahr bzw. der Vorschauwerte für das laufende Jahr (Jahresbericht).
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG-Ratenschema (siehe Tabelle 6). Die Förderungseinrichtung behält sich in begründeten Fällen (z. B. geringere IST-Kosten als Planwerte) Kürzungen vor.
- Endrate: 10% der max. genehmigten Förderung des Zentrums werden zurückbehalten und erst nach erfolgter Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung ausgezahlt.
- Am Ende der Förderungsperiode müssen die erforderlichen Finanzierungsquoten der wissenschaftlichen Beteiligten sowie der beteiligten Unternehmen lt. Förderungsvertrag/genehmigtem Kostenplan erfüllt sein. Bei Unterschreitung dieser Quoten kann es zu einer aliquoten Kürzung der Bundesförderung kommen.

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

## FFG-Ratenschema

Tabelle 6: FFG-Ratenschema COMET-Zentrum

Berichtsanzahl und Raten	4 Jahre Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte	4 (Zwischenberichte und Endbericht)
1. Rate	Bundesförderung 1. Förderungsjahr lt. genehmigtem Kostenplan
2. Rate	Bundesförderung 2. Förderungsjahr lt. genehmigtem Kostenplan
3. Rate	Bundesförderung 3. Förderungsjahr lt. genehmigtem Kostenplan
4. Rate	Bundesförderung 4. Förderungsjahr lt. genehmigtem Kostenplan, abzüglich 10% der genehmigten Gesamtförderung
Endrate	10% der genehmigten Gesamtförderung

### 5.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht inkl. Monitoringdaten sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Innerhalb von drei Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkekbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.
- Detailinformationen zu anerkekbaren und nicht anerkekbaren Kosten sind im [Kostenleitfaden](#) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Ergänzende Regelungen für COMET-Zentren sind im Kapitel 2.9 angeführt.

#### Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Die Jahresberichte dokumentieren das gesamte vergangene Förderungsjahr sowie das Budget für das Folgejahr. Der Kostenteil umfasst zusätzlich die Abrechnungen aller Konsortiumsmitglieder.
- Zur Berichtserstellung müssen die vorgegebenen Formularvorlagen verwendet werden.
- Berichtswesen, Controlling und Prüfung der COMET-Zentren erfolgen bei Bundes- und Landesanteil in gleicher Weise durch die FFG. Die Berichte sind seitens der Konsortialführung (dem COMET-Zentrum) bei Bedarf auch an die

zuständigen Stellen der Bundesländer zu übermitteln. Das Land kann die Prüfergebnisse übernehmen, hat aber die Möglichkeit, eigene Prüfungen durchzuführen.

Die FFG führt während der Laufzeit des geförderten COMET-Zentrums jährliche Prüfungen vor Ort und/oder remote durch und prüft die von Förderungsnehmer:in bzw. von den am Konsortium Beteiligten gemachten Angaben und die Abwicklung der Förderung auf ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit. Die Prüfungen der FFG werden zeitgerecht angekündigt.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

## **5.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?**

Abweichungen vom geplanten und genehmigten Vorhaben sind grundsätzlich im Berichtswesen zu erläutern (z. B. Änderungen im Arbeitsplan, neue Projekte, Ein- und Austritt von Partnern etc.).

Wesentliche Änderungen im Forschungsprogramm und zu erwartende größere Abweichungen vom geplanten und genehmigten Vorhaben sind der FFG unmittelbar nach Bekanntwerden per eCall-Nachricht mitzuteilen.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, die FFG bei Veränderungen im Zentrum, jedenfalls bei größeren Verschiebungen von Kosten und/oder Finanzierungsbeiträgen so früh wie möglich zu kontaktieren, um gemeinsam die weitere Vorgangsweise festlegen zu können.

## **5.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?**

Eine Verlängerung des Förderungszeitraums einer Förderungsperiode ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Übertragung nicht verbrauchter Mittel in die nächste Förderungsperiode ist nicht zulässig.

## **5.7 Wann erfolgt die Zwischenevaluierung?**

Bei COMET-Zentren ist im vierten Jahr nach Projektbeginn eine Zwischenevaluierung vorgesehen. Diese umfasst sowohl die Bewertung der bisherigen Leistung des Zentrums (ex-post Evaluierung) als auch eine ex-ante Evaluierung der Planungen des Zentrums für die zweite Förderungsperiode.

Ergebnis der Zwischenevaluierung ist eine Förderungsempfehlung samt allfälliger Auflagen und Empfehlungen für die zweite Förderungsperiode. Nur bei positivem Ergebnis wird das COMET-Zentrum weitergeführt.

Jedes COMET-Zentrum wird auf Grund seiner eigenen Leistungen bewertet und steht nicht in Konkurrenz zu anderen COMET-Zentren.

Informationen hinsichtlich der Beantragung der zweiten Förderungsperiode sowie zum Ablauf der Zwischenevaluierung sowie zu den grundlegenden Anforderungen und Förderungskonditionen sind dem Leitfaden zur Zwischenevaluierung zu entnehmen.

## 5.8 Was passiert nach dem Ende der Förderungsperiode?

Nach Ende der betreffenden Förderungsperiode liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im [Kostenleitfaden](#).

## 5.9 Was ist ein Phasing-out?

Existierende COMET-Zentren, die das Ende ihrer Laufzeit erreicht haben und die bei der Einreichung in COMET keinen Erfolg haben oder keine weitere COMET-Förderung anstreben, können sich um ein maximal einjähriges Phasing-out bewerben. Es dient dazu, die begonnenen Forschungsarbeiten im Zentrum sinnvoll abzuschließen und vor allem den dort arbeitenden Forschern und Forscherinnen optimale Bedingungen für ihre weitere berufliche Zukunft zu schaffen. Die jährliche Förderung für das Phasing-out wird auf maximal 50% der durchschnittlichen jährlichen Förderung der letzten Förderungsperiode (Mittelwert) begrenzt.

Pläne für die geplanten Aktivitäten im Phasing-out ebenso wie ein Budget sind der FFG vorzulegen (Phasing-out Plan). Das Bewertungsgremium prüft anhand von Mindestqualitätskriterien, ob ein COMET-Zentrum ein Phasing-out erhalten kann.

## 6 ANHANG

---

### 6.1 Glossar

(in alphabetischer Reihenfolge)

#### **Anreizeffekt**

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsnehmenden ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
  - Radikaleren Innovationsansatz
  - Höheres Risiko
  - Neue oder weiterreichende Kooperationen
  - Langfristigere strategische Ausrichtung

#### **Area**

Eine **Area** (Forschungsbereich) definiert eine thematisch und methodisch abgegrenzte Einheit im Forschungsprogramm eines COMET-Zentrums. Ein Forschungsbereich muss ein kohärentes Forschungsprogramm im größeren Kontext des COMET-Zentrums definieren.

#### **Cash-Beiträge**

Cash-Beiträge sind Barleistungen

#### **Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung**

Es gilt eine eingeschränkte Definition des Unionsrahmens:

„Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler:innen, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle

Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner:innen oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

### **Exzellenz**

Der Begriff der Exzellenz bezieht sich sowohl auf die hervorragende Qualität in der Wissenschaft als auch in der Umsetzung bzw. in der Anwendungsorientierung. Die Bewertung der Exzellenz erfolgt durch Experten und Expertinnen im Rahmen der Evaluierung anhand der im Antrag dargestellten Alleinstellungsmerkmale des Forschungsprogramms gegenüber dem derzeitigen internationalen state of the art.

### **Forschungskategorien**

(detaillierte Definitionen siehe FFG-Strukturen-Richtlinie, 10.1 Begriffsbestimmungen)

#### Experimentelle Entwicklung

Experimentelle Entwicklung beinhaltet den Erwerb, die Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Das kann auch umfassen:

- Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen
- Sofern das Hauptziel im Verbessern noch nicht feststehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen besteht: Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen und Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld
- Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre

Experimentelle Entwicklung reicht maximal bis zur Demonstration des Prototyp(systems) in Einsatzumgebung. (Ausnahme: kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.)

Experimentelle Entwicklung umfasst nicht routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen.

## Industrielle Forschung

Industrielle Forschung umfasst planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende wesentlich zu verbessern.

- Im Mittelpunkt stehen planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Erkenntnisse und Fertigkeiten
- Industrielle Forschung findet überwiegend im Labor bzw. Labormaßstab statt
- Das Entwicklungsrisiko ist höher als bei Experimenteller Entwicklung
- Sie ist technisch weniger ausgereift bzw. hat einen geringeren Technologiereifegrad
- Die zeitliche Entfernung zum Markt ist größer

Das kann auch umfassen:

- Entwickeln von Teilen komplexer Systeme
- Sofern für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig:
  - Bau von Prototypen in Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen
  - Bau von Pilotlinien

Industrielle Forschung reicht maximal bis zum Funktionsnachweis und findet überwiegend im Labor bzw. Labormaßstab statt. Das Entwicklungsrisiko ist höher als bei experimenteller Entwicklung. Sie ist technisch weniger ausgereift bzw. hat einen geringeren Technologiereifegrad. Die zeitliche Entfernung zum Markt ist größer.

## **Forschungsprogramm**

Das gemeinsam von Industrie/Wirtschaft und Wissenschaft zu formulierende Forschungsprogramm definiert den Tätigkeitsbereich für das COMET-Zentrum innerhalb des in COMET geförderten Bereichs und soll sich auf ein klar definiertes Thema beziehen. Es unterteilt sich in Forschungsbereiche (siehe Definition „Areas“) und Projekte (siehe Definition „Projekte“).

## **In-kind-Beiträge**

In-kind-Beiträge sind Finanzierungsbeiträge in Form von Sach- und/oder Personalleistungen

## **Key Researcher**

Key Researcher sind renommierte Forscher:innen, die aufgrund ihres ausgeprägten Wissens und Standings ein Forschungsthema und -programm essentiell beeinflussen und weiterentwickeln. Sie kommen meistens aus dem Umfeld der beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen (z. B. Universitätsprofessor:innen).

## **Kooperationsvereinbarung (Agreement)**

Die Kooperationsvereinbarung (Agreement) beinhaltet die gemeinsame schriftliche Festlegung der Grundregeln für die Zusammenarbeit im COMET-Zentrum und wird zwischen den Beteiligten im Konsortium abgeschlossen. Regelungsgegenstände sind insbesondere die Rechte und Pflichten der Vertragspartner:innen, IPRs, Haftungsregelungen, Organisations- und Entscheidungsabläufe, Ein- und Austritte, und Berichtslegungspflichten.

## **Non-COMET-Bereich**

Komplementär zum Forschungsprogramm eines COMET-Zentrums, welches durch COMET gefördert wird, sollen die Zentren einen „Non-COMET-Bereich“ aufbauen. Der sogenannte Non-COMET-Bereich dient unter anderem der Auftragsforschung für beteiligte Unternehmen oder auch andere Auftraggebende in marktnahen Bereichen zu vollem Kostenersatz, aber auch der Erfüllung komplementärer Ziele im öffentlichen Interesse, beispielsweise der Bundesländer. Auch andere geförderte nationale und internationale Projekte (z. B. EU-Projekte, etc.) werden im Non-COMET Bereich abgewickelt.

## **Öffentliche Förderung**

Die öffentliche Förderung setzt sich aus der Bundes- und Landesförderung zusammen.

## **Projekte**

Projekte sind konkret abzuarbeitende Forschungseinheiten im Rahmen eines Forschungsbereichs (Area) sowie horizontale Querschnittsprojekte. Arbeitspakete (work packages) sind Untereinheiten von Projekten. Die Projektgröße muss dem Vorhaben entsprechend sinnvoll und angemessen sein. Es gibt zwei Arten von Projekten:

### Strategische Forschungsprojekte

Strategische Forschungsprojekte haben einen hohen Anspruch an den Neuigkeitsgehalt sowie an die Exzellenz und sind über den kurzfristigen Bedarf der beteiligten Unternehmen hinaus an langfristigen strategischen Zielen des COMET-Zentrums und seines Konsortiums orientiert. Sie sollen neue Forschungsimpulse setzen und für besonders risikoreiche Forschung offen sein. In der Regel ist diese Forschung noch relativ weit weg von Entwicklung und Umsetzung.

### Unternehmensprojekte

Unternehmensprojekte sind – im Gegensatz zu strategischen Projekten – stärker am Bedarf der beteiligten Unternehmen orientiert.

Unter multi-firm-Projekten sind jene Unternehmensprojekte im Forschungsprogramm eines Zentrums zu verstehen, an welchen mehr als ein Unternehmen beteiligt ist.

Unter single-firm-Projekten sind jene Unternehmensprojekte im Forschungsprogramm eines Zentrums zu verstehen, an welchen nur ein Unternehmen beteiligt ist. Diese sind auf maximal 20% der förderbaren Kosten zu begrenzen.

### **Sitz-Bundesland**

Das Sitz-Bundesland ist jenes Bundesland, in dem ein COMET-Zentrum seinen Hauptstandort hat.

### **Umgang mit Interessenskonflikten**

Im Umgang mit Interessenskonflikten von Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie des Überwachungsorgans von COMET-Zentren sind folgende Punkte in Anlehnung an den Public Corporate Governance Kodex des Bundes umzusetzen bzw. sicherzustellen:

- Jedes Mitglied der Geschäftsleitung eines COMET-Zentrums hat Interessenskonflikte dem Überwachungsorgan unverzüglich offen zu legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber zu informieren.
- Alle Geschäfte zwischen dem COMET-Zentrum und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihrer Familienangehörigen, ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmungen müssen branchenüblichen Konditionen entsprechen. Sie bedürfen vor Abschluss der Zustimmung des Überwachungsorgans bzw. - mangels eines solchen - des Anteilseigners.
- Jedes Mitglied des Überwachungsorgans eines COMET-Zentrums ist dem Unternehmenszweck des COMET-Zentrums verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem COMET-Zentrum zustehen, für sich nutzen.
- Jedes Mitglied des Überwachungsorgans hat Interessenskonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kund:innen, Lieferant:innen, Kreditgebenden oder sonstigen Geschäftspartner:innen (wie beteiligte Unternehmen oder wissenschaftlichen Einrichtungen des COMET-Zentrums) entstehen können, dem Überwachungsorgan gegenüber offen zu legen.
- Das Überwachungsorgan hat die Anteilseignerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung zu informieren.
- Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte eines Mitgliedes des Überwachungsorgans haben zur Beendigung des Mandates zu führen. Unter einem vorübergehenden Interessenskonflikt wird z. B. die Aufbauphase eines COMET-Zentrums verstanden (max. 2 Jahre ab Start).
- Ein Mitglied des Überwachungsorgans eines COMET-Zentrums darf nicht Mitglied der Anteilseignerversammlung sein.

### **Universitäten**

Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach §20 Universitätsgesetz 2002 (UG) vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende

Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß § 27 UG ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (z. B. Arbeitsgruppen) können nicht als Projektbeteiligte fungieren.

### **Unternehmen**

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Voneinander unabhängige Unternehmen sind solche, die aneinander weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte besitzen. Diese Regelung gilt auch für Beteiligungsverhältnisse über Muttergesellschaften etc. (siehe [KMU-Definition](#)).

### **16+ Zentren**

Als 16+ Zentren werden Zentren bezeichnet, die bei Beginn der beantragten Förderungsperiode bereits mindestens 16 Jahre als COMET-Zentrum gefördert wurden.

## 6.2 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

Abbildung 2: Meilensteine der Ausschreibung

